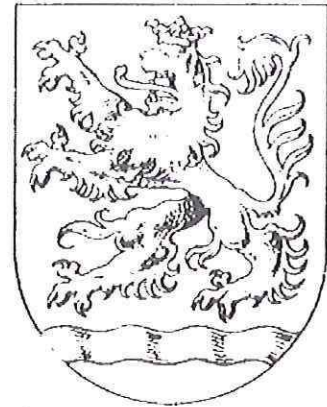


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2013

Holzminden, den 24.10.2013

Nr. 16

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
115	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2013 vom 16.04.2013 und 04.09.2013	486
116	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Lauenförde für das Haushaltsjahr 2013 vom 14.03.2013 und 07.10.2013	488
117	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Derental für das Haushaltsjahr 2013 vom 02.05.2013 und 07.10.2013	490
118	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2013 vom 26.03.2013 und 07.10.2013	492
119	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2013 vom 12.03.2013 und 07.10.2013	494
120	1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2013 vom 26.09.2013 und Bekanntmachung vom 07.10.2013	496
121	1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2013 vom 18.09.2013 und Bekanntmachung vom 07.10.2013	499

122	Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Samtgemeinde Bevern vom 01.10.2013	502
123	Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 des Flecken Bevern vom 26.09.2013	503
124	Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Holenberg vom 25.04.2013	504
125	Bauleitplanung – 34. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Hochseilgarten, Silberborn) der Stadt Holzminden vom 10.09.2013	505
126	Hauptsatzung für den Flecken Polle – Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle – 20.03.2012	507

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 16.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.449.400 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.531.300 €	- 81.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	35.000 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	35.000 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.151.100 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.112.100 €	39.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.277.900 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.307.000 €	- 1.029.100 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	561.600 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	561.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.990.600 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.419.100 €	- 428.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 561.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 691.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Stadtoldendorf, 16.04.2013

gez. Affelt

gez. Anders

Bürgermeister

Stadtdirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114 sowie nach § 120 Abs. 2 des des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 04.09.2013 unter dem Aktenzeichen (02) (30) 15 14 02 unter Nebenbestimmung erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04.11. bis zum 12.11.2013

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Anders

Stadtoldendorf, 04.09.2013

(Stadtdirektor)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Flecken Lauenförde für das Haushaltsjahr 2013

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Lauenförde in seiner Sitzung am **14.03.2013** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.052.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.098.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.004.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.999.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	333.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	368.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.538.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Lauenförde, den 14.03.2013

FLECKEN LAUENFÖRDE

(L.S.)

gez. W. Tyrasa
Bürgermeister

gez. T. Wenkel
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 04.09.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.11.2013 bis 12.11.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hasenstr. 3, 37697 Lauenförde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenförde, den 07.10.2013

L.S.

gez. T. Wenkel
(Gemeindedirektor)

nachrichtlich:

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt gleichzeitig im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Holzminden vom 24.10.2013.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Derental für das Haushaltsjahr 2013

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Derental in seiner Sitzung am **02.05.2013** folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	413.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	487.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	401.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	464.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 378.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 355 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 355 v. H.

2. Gewerbesteuer 355 v. H.

Derental, den 02.05.2013

GEMEINDE DERENTAL

(L.S.)

gez. Pieper
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 04.09.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 Satz 3 NKomVG vom 04.11.2013 bis 12.11.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Am Sportplatz 4, 37691 Derental, während der Dienststunden öffentlich aus.

Derental, den 07.10.2013

L.S.

gez. Pieper
Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt gleichzeitig im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Holzminden vom 24.10.2013.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2013

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am **26.03.2013** folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.059.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.294.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.969.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.130.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	493.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	518.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	107.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	109.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **24.600 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.260.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Boffzen, den 26.03.2013

GEMEINDE BOFFZEN

(L.S.)

gez. Menzel

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 02.09.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.11.2013 bis 12.11.2013 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 07.10.2013

L.S.

gez. Menzel

(Bürgermeister)

Nachrichtlich:

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt gleichzeitig im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Holzminden vom 24.10.2013.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2013

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am **12.03.2013** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.190.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.307.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.141.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.075.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	685.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	644.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	92.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 243.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 670.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von 2.200.000 Mio. € zu 40 v.H. nach der Einwohnerzahl und 60 v.H. nach der Steuerkraft.

Boffzen, den 12.03.2013

SAMTGEMEINDE BOFFZEN

(L.S.)

gez. Tyrasa

Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes (NFAG) sowie gem. § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 06.09.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.11.2013 bis 12.11.2013 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 07.10.2013

L.S.

gez. Tyrasa
(Samtgemeindebürgermeister)

Nachrichtlich:

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt gleichzeitig im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Holzminden vom 24.10.2013

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 26.09.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.891.200		161.100	2.730.100
ordentliche Aufwendungen	2.847.900	40.900		2.888.800
außerordentliche Erträge	0	900		900
außerordentliche Aufwendungen	0	15.300		15.300
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.728.700		160.200	2.568.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.583.800	38.900		2.622.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	128.000		119.800	8.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	290.800		227.000	63.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.100	290.500		312.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 250.000 Euro erhöht und damit auf 250.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht geändert.

Bevern, 26.09.2013

FLECKEN BEVERN

L.S.

gez. Warnecke

Bürgermeister

gez. Stock

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2013

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.11.2013 bis 12.11.2013 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 07.10.2013

gez. Stock
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge Von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.775.100	103.400	150.000	8.728.500
ordentliche Aufwendungen	8.775.100	185.300	231.900	8.728.500
außerordentliche Erträge	0	300	0	300
außerordentliche Aufwendungen	0	300	0	300
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.240.900	99.700	150.000	8.190.600
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.830.500	157.100	114.900	7.872.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	481.300	118.300	130.000	469.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.438.500	162.700	48.500	1.552.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	642.100	0	142.100	500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	95.300	0	0	95.300
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.364.300	218.000	422.100	9.160.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.364.300	319.800	163.400	9.520.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 642.100 Euro um 142.100 Euro vermindert und damit auf 500.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Delligsen, den 24.09.2013

F l e c k e n D e l l i g s e n

gez. Knackstedt

Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 114 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 21.10.2013 unter dem Aktenzeichen (02) (30) 15 14 02 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG

vom 04.11.2013 bis 12.11.2013

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Fleckens Delligsen, Zimmer 18, öffentlich aus.

Delligsen, den 07.10.2013

gez. Knackstedt
Bürgermeister

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Bevern zum 01.01.2010

Der Rat der Samtgemeinde Bevern hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 die unten stehende berichtigte erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Bevern zum 01.01.2010 beschlossen. Die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt in der Zeit vom 01.11.2013 – 15.11.2013 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstr. 13A, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 07.10.2013

gez. Stock
Samtgemeindebürgermeister

Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Bevern zum 01.01.2010

Aktiva	01.01.2010 in Euro	Passiva	01.01.2010 in Euro
1. Immaterielles Vermögen	1.120.565,84	1. Nettoposition	5.251.526,89
2. Sachvermögen	3.319.601,81	1.1 Basis-Reinvermögen	2.442.919,20
3. Finanzvermögen	4.207.236,06	1.2 Rücklagen	0,00
4. Liquide Mittel	19.144,63	1.3 Jahresergebnis	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	13.397,66	1.4 Sonderposten	2.808.607,69
		2. Schulden	874.033,70
		2.1 Geldschulden	681.146,58
		2.1.1 Liquiditätskredite	91.639,80
		2.1.2 Geldschulden ohne Liquiditätskredite	589.506,78
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähn. Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	173,64
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	192.713,48
		3. Rückstellungen	2.554.210,05
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	175,36
Bilanzsumme	8.679.946,00	Bilanzsumme	8.679.946,00

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz des Flecken Bevern zum 01.01.2010

Der Rat des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 die unten stehende berichtigte erste Eröffnungsbilanz des Flecken Bevern zum 01.01.2010 beschlossen. Die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt in der Zeit vom 01.11.2013 – 15.11.2013 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstr. 13A, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 07.10.2013

gez. Stock
Gemeindedirektor

Erste Eröffnungsbilanz des Flecken Bevern zum 01.01.2010

Aktiva	01.01.2010 in Euro	Passiva	01.01.2010 in Euro
1. Immaterielles Vermögen	860.649,61	1. Nettoposition	6.632.007,60
2. Sachvermögen	6.348.604,39	1.1 Basis-Reinvermögen	4.332.499,28
3. Finanzvermögen	149.697,23	1.2 Rücklagen	0,00
4. Liquide Mittel	75.727,96	1.3 Jahresergebnis	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.4 Sonderposten	2.299.508,32
		2. Schulden	642.671,59
		2.1 Geldschulden	598.845,56
		2.1.1 Liquiditätskredite	0,00
		2.1.2 Geldschulden ohne Liquiditätskredite	598.845,56
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähn. Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43.826,03
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
		3. Rückstellungen	160.000,00
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	7.434.679,19	Bilanzsumme	7.434.679,19

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz **der Gemeinde Holenberg zum 01.01.2010**

Der Rat der Gemeinde Holenberg hat in seiner Sitzung am 25.04.2013 die unten stehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Holenberg zum 01.01.2010 beschlossen. Die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt in der Zeit vom 01.11.2013 – 15.11.2013 in der Gemeindeverwaltung Holenberg, Karl-Strote-Str. 5 und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstr. 13A, jeweils während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, 07.10.2013

gez. Moersener
Bürgermeister

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Holenberg zum 01.01.2010

Aktiva	01.01.2010 in Euro	Passiva	01.01.2010 in Euro
1. Immaterielles Vermögen	78.461,00	1. Nettoposition	712.417,30
2. Sachvermögen	521.475,92	1.1 Basis-Reinvermögen	503.152,30
3. Finanzvermögen	9.772,70	1.2 Rücklagen	0,00
4. Liquide Mittel	104.363,68	1.3 Jahresergebnis	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.4 Sonderposten	209.265,00
		2. Schulden	1.656,00
		2.1 Geldschulden	0,00
		2.1.1 Liquiditätskredite	0,00
		2.1.2 Geldschulden ohne Liquiditätskredite	0,00
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähn. Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.656,00
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
		3. Rückstellungen	0,00
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	714.073,30	Bilanzsumme	714.073,30

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

34. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Hochseilgarten, Silberborn)

I. Die vg. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Landkreis Holzminden gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die vg. Änderung des Flächenutzungsplans gilt seit dem 09.06.2013 gem. § 6 Abs. 4 BauGB als genehmigt (Genehmigungsfiktion).

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die vg. Änderung des Flächenutzungsplanes liegt einschl. Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

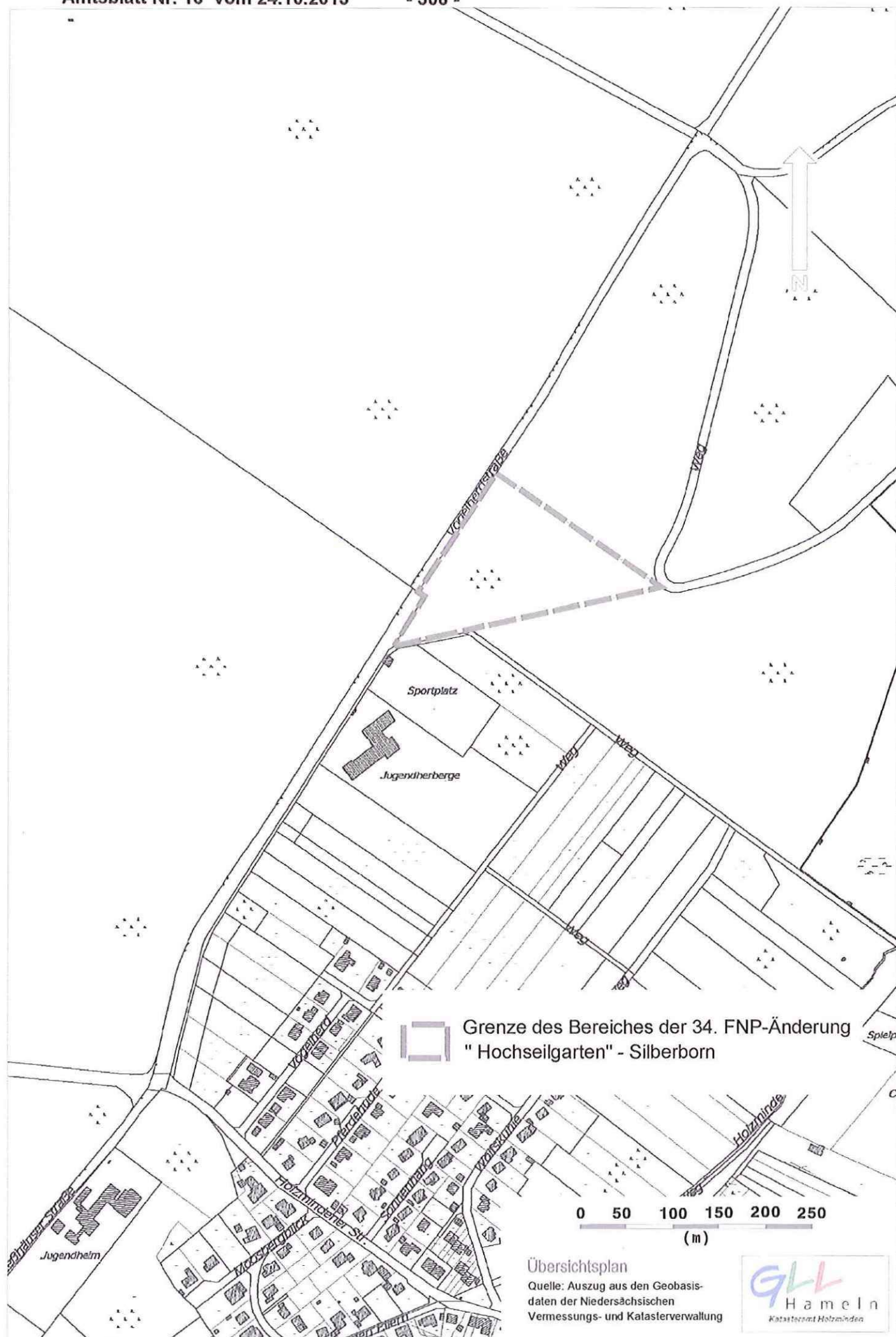
II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 10.09.2013

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



HAUPTSATZUNG für den Flecken Polle

- Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle -

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Fleckens Polle in seiner Sitzung am 20. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Der Flecken Polle führt den Namen „Polle“.
- (2) Er ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und gehört der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Fleckens zeigt auf Blau ein silbernes, zweitürmiges, offenes Tor; im Tor einen aufgerichteten silbernen, golden gekrönten und bewehrten Löwen, zwischen den Türmen einen goldenen, mit Pfauenfedern besteckten Helm.
- (2) Die Farben des Fleckens Polle sind: „Blau – weiß“
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: „Flecken Polle – Landkreis Holzminden“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge des Fleckens mit Ratsmitgliedern, sonst. Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor/der Gemeindedirektorin beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 € nicht übersteigt.
 Neu: Der Rat beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG über Verträge des Fleckens mit Ratsmitgliedern, sonst. Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor / der Gemeindedirektorin, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 € übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen. Für die Zuhörer gilt das Mitwirkungsverbot i.S. des § 41 NKomVG.

§ 5 Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung des Fleckens durch den ersten stellvertretenden

Bürgermeister/die erste stellvertretende Bürgermeisterin, bei dessen/deren Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister/die zweite stellvertretende Bürgermeisterin vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten des Fleckens.
- (2) Der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlage, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Fleckens. Dabei haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Fleckens an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Rat.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Fleckens Polle und der Samtgemeinde Polle, Heinser Str. 11, 37647 Polle während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird *nachrichtlich* in den Bekanntmachungskästen des Fleckens Polle hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen des Fleckens Polle zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Holzminden ausgegeben worden ist.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Fleckens Polle vom 10. Juli 2007 außer Kraft.

FLECKEN POLLE
37647 Polle, den 20. März 2012


Bürgermeisterin




Gemeindedirektor